

III. Die fränkische Eroberung und ihre Folgen (um 800).

Das Ereignis, welches in die ganze, fast zweitausendjährige Geschichte des Westfalenlandes und Westfalenvolkes am einschneidendsten eingegriffen hat, ist seine Niederwerfung durch den großen Frankenkönig Karl. Es gibt fast kein Gebiet des Volkslebens, für welches dieses Ereignis nicht eine Umwälzung oder gar eine vollständige Neugestaltung bedeutete. Die wichtigste Einwirkung aber, welche nur ganz langsam und allmählich fühlbar wurde, war die Vermittlung der antiken Kultur mit all ihrem Glanz und Glanz, aber auch all ihren aufstösenden und zerlegenden Wirkungen, gegen welche sich das Sachsenvolk so lange mit allen Kräften gestraubt hatte. Durch die religiöse Umwandlung, durch den Verkehr und die Berührung mit den jetzt massenhaft eindringenden Franken ward dem fremden Wesen Tür und Tor geöffnet, und es hatte soviel Einschmelzendes und Blendendes, daß es nicht mehr zurückgewiesen werden konnte. Es war, wie man es nehmen will, ein Glück oder ein Verhängnis, daß den alten Sachsen die Mittelmeerkultur nicht unmittelbar und in ihrer ganzen Höhe, aber auch nicht in ihrer grauenerregenden Verkommenheit entgegentrat, sondern abgeschwächt und dem Deutschen Wesen angenähert, durch die Franken zugebracht wurde, welche gewandte und bereitwillige Vermittler waren.

Daß die religiösen Verhältnisse von Grund aus verändert wurden, ist allbekannt, aber die staatsrechtlichen sind von dem großen Frankenherzöger viel schonender geregelt worden, als man gewöhnlich annimmt. Wenn auch Karl 777 drohte, er werde die Sachsen zu Sklaven machen und ihres Eigentums an ihrem Lande berauben, so hat er doch später viel Wasser in seinen Wein gegossen und sich zu manchem Zugeständnisse bereit finden lassen müssen.

Der 30jährige Krieg selbst soll hier nicht näher erörtert werden. Mit all seinen Wechselfällen, dem immer wieder aufflammenden Unabhängigkeitsstrome der Sachsen, welchen die fränkischen Gewaltherrscher als Emp-

rung und Wortbruch brandmarken, ist er oft genug behandelt worden. Freilich ist trotzdem über die Einzelheiten unter den Gelehrten nicht überall Einvernehmen erzielt worden.

Nur einiges über die Kriegsführung soll hier kurz gestreift werden, weil sie durch die Forschungen der letzten Jahrzehnte in ein helleres Licht gestellt worden ist. Karl war ein gelehrter Schüler der Römer als Krieger und als Staatsmann. Er wußte sehr genau, daß es mit Raub- und Plünderungszügen im Sachsenlande nicht getan war, wenn er dauernde Erfolge erringen wollte. Zudem sah er wohl ein, daß er in dem noch ziemlich unkultivierten Lande größere Truppenmassen weder würde bewegen noch verpflegen können, wenn er nicht einige Hauptstraßen anlegte und genügend besetzte, um auf ihnen Truppen und Lebensmittel vor- und nachschieben zu können. Es liegt in der Natur der Heeresverpflegung, daß sie nicht stets mitgeführt werden kann, besonders auf längere Zeit, ohne daß der Troß derart anschwillt, daß er die Bewegungsfreiheit der Truppe vermindert oder gar behindert. Es galt also, an den Straßen Verpflegungsstationen mit größeren Vorräten (Magazinen) zu errichten. Diese Anlagen konnten jedoch in dem feindlichen Lande nicht ohne Schutz gelassen werden. So legte der Frankenkönig denn an den von ihm neugeschaffenen oder besetzten Straßen, besonders dem Hellwege, eine Reihe von Befestigungen an, deren Befassungen er, ebenfalls nach römischem Vorbilde, dadurch an die Befestigung, die sie verteidigen sollten, fesselte, daß er sie sesshaft machte und ihnen Ackerland anwies. Nicht alle diese Gründungen sind noch nachweisbar, nicht alle sind aufgeblüht oder haben sich überhaupt entwickelt, aber gerade am Hellweg sind eine größere Anzahl von Orten auf diesen Ursprung zurückzuführen, und besonders von diesen ging Räbel aus, als er diese Lasten eingehender untersuchte und feststellte.¹ So kamen schon während der Kriegszeit zahlreiche Franken ins Westfalenland, und ihre Zahl mehrte sich noch, als der Frankenkönig Sachsen zur Auswanderung zwang und an ihrer Stelle seine Leute ansetzte. Dieses starke Eindringen fränkischer Elemente ist für die spätere Entwicklung der Verfassungs- und Rechtsverhältnisse höchst bedeutungsvoll geworden. Wir können diese Einwirkungen erkennen und verfolgen; es ist unten noch davon zu reden. Selbstverständlich erscheint dabei, daß auch der Wirtschaftsbetrieb dieser Fremdlinge sich von dem der Alteingesessenen unterschied. Bis jetzt ist dieses Verhältnis noch nicht genauer untersucht und nur für die Nutzung der Gemeinheiten in Wald, Weide und Rodung genauer erkennbar, und zwar in der Ausgestaltung der sogenannten Markenverfassung. Auch davon später.

¹ R. Räbel, „Die Reichshöfe im Elbe-, Ruhr- und Diemelgebiet.“ (Beiträge zur Geschichte Dortmunds X.)

Gewöhnlich begegnet man der Anschauung, daß durch den sogenannten Frieden von Selz, dessen Wirklichkeit nicht mit Unrecht angezweifelt wird, die Verfassungsverhältnisse Sachsens und damit Westfalens von Grund aus umgestaltet worden und fränkisches Wesen in dem eroberten Lande durchgeführt worden sei. Das ist ein Irrtum und widerspricht der freilich fargen Überlieferung über diese Vorgänge. Wenn auch vielleicht der Frankenkönig in wohl verständlichem Zorne solche Gedanken zeitweilig gehegt hat (s. oben S. 34), so ist er doch später durch die großen Schwierigkeiten, die sich ihm entgegenstellten, auf den Weg der Verhandlungen gedrängt worden. Aber ihre Ergebnisse sind wir durch zwei sogenannte Kapitulationen, deren zeitliche Ansetzung allerdings Schwierigkeiten bereitet, genauer unterrichtet. Auch bei diesen Abmachungen erweist der König sich als ein gelehriger Schüler der größten Staatsmänner aller Zeiten, der Römer, indem er deren oft und wohlbewährten Grundsatz: *divide et impera* (entzweie, so kannst du befehlen) auch den Sachsen gegenüber zur Anwendung brachte. Genaueres über diese zersetzende Tätigkeit berichten die Quellen nicht, aber der Corvey'sche Dichter — mag er nun Agilus oder Gerold oder wie sonst geheißen haben — sagt ganz offen: „Den armen Sachsen wurde damals die Fülle der Dinge, welche das reiche Gallien hervorbringt, zuerst bekannt, als der König diesen dort Güter lieb, aus welchen sie kostbare Kleider, große Summen Geldes und die Ströme süßen Weines erhielten. Sobald er die Vornehmen durch diese Gaben geküßert hatte, rieb er mit Waffengewalt die übrigen Untergebenen auf.“¹ Derselbe Schriftsteller nennt in weiterer Ausführung der Noth in des Einhart's Leben seines großen Königs, daß „Sachsen und Franken zu einem Volke verschmolzen worden seien“, das gegenseitige Verhältnis der Stämme ein Bündnis. Und das war es in der That. Die Sachsen wurden weder ihrer Freiheit noch ihres Landes beraubt. Sie behielten, und das war selbst Eike von Reggow im dreizehnten Jahrhundert noch wohlbewußt, im wesentlichen ihr Recht und ihre Verfassung. Aber, und darin sehe ich auch wieder das römische Vorbild, das Bündnis war dennoch ein ungleiches. Wenn auch der einzelne Sachse sein staatsbürgerliches Recht und seine Selbständigkeit behielt, dem Volke als solchem wurde sein Selbstbestimmungsrecht genommen. Dieses Selbstbestimmungsrecht, besonders die Entscheidung über Krieg und Frieden (s. oben S. 26) wurde zur Zeit der Selbständigkeit durch die große Volksversammlung ausgeübt; diese Volksversammlungen aber wurden durch das sogenannte capitulare de partibus Saxoniae im Endkapitel in der sehr geschickten Form aufgehoben, daß sie weder selbständig zusammentreten noch durch einen Sachsen zusammenberufen werden durften, sondern nur auf ausdrücklichen Befehl des Königs durch seinen Boten (Missus). Diese

¹ Jaffé, Mon. Carolina S. 597/98.

Bestimmung ist allerdings in der Quelle in der Form des Verbotes, also der Verordnung (*interdiximus*) gegeben, aber das ganze capitulare, in dem sie sich findet, ist, wie nicht nur nach dem Wortlaut der Einleitung (*placuit*), sondern auch mehreren in Text selbst gebrauchten Wendungen „alle stimmen überein“ (*consenserunt omnes*) und wiederholtem *placuit* zu schließen sein möchte, doch wohl als eine zwischen dem Könige, seinen Großen und den sächsischen Großen getroffene Verabredung anzusehen. Ebenso auch das sogenannte capitulare Saxonicum von 797, dessen Anfangsworte lauten: „Im Jahre seit der Fleischwerdung unseres Herrn Jesu Christi 797, im 30. und 22. Regierungsjahre des Herrn Karl, des ausgezeichneten Königs, als im Palast zu Aachen, seinem Rufe gehorsam, die ehrwürdigen Bischöfe und Äbte zc., die erlauchten Männer, die Grafen, am 27. November zusammenkamen und mit Sachsen aus den verschiedenen Gauen, sowohl Westfalen und Engern als Ostfalen sich vereinigt hatten, haben alle einhellig darin übereingestimmt und beschlossen.“ Nun wird man ja nicht mit Ernst behaupten wollen, daß gerade diese uns zufällig erhaltene Urkunde nun die wirkliche Friedensurkunde sei, denn sie stammt aus dem Jahre 797, und die endgültige Neuregelung der sächsischen Verhältnisse ist nach den beglaubigten Nachrichten erst sechs Jahre später erfolgt. Auch wird man sie trotz der äußeren Form ebensowenig, wie den sogenannten Versäiler Vertrag, als einen wirklichen Vertrag ansehen können, sondern als einen Befehl des Siegers, dem durch diese Aufmachung eine bindende Form gegeben ist, aber man darf in ihr doch wohl die Absichten und Bestrebungen erkennen, welche der Frankenkönig durch seine Kriege in Sachsen, besonders in Westfalen, zu verwirklichen suchte. Dadurch, daß die großen Volksversammlungen lahmgelegt wurden, gingen die Souveränitätsrechte, welche sie geübt hatten, von selbst auf den Frankenkönig über. Es wurde also der Freistaat aufgelöst und das Königtum eingeführt; nicht aber ein heimliches auf der Wahl durch das Volk begründetes Königtum, sondern der Frankenkönig übte als solcher Königsrechte in Sachsen aus, wie auch über die Longobarden, deren Namen er in seinem Titel aufnahm, was für die Sachsen ebenso unterließ, wie für die Bayern und Schwaben, bei denen jedoch ein Herzog seine Stellvertretung übernahm. Dies geschah nicht für die Sachsen bzw. Westfalen, bezeichnender Weise. Das innerpolitische Verhältnis könnte man also vielleicht als eine Personalunion bezeichnen, da der jeweilige Frankenkönig zugleich in Sachsen die Herrscherrechte ausübte. Für die Bestimmung dieses ihres Herrschers war aber damals den Sachsen kein Recht eingeräumt; die Franken bestellten sich ihren König aus dem Stamme der Karlinge, und übertrugen ihm als solchem die Herrscher- oder Souveränitätsrechte, welche früher die große Volksversammlung ausgeübt hatte. Zu diesen Rechten gehörte auch die Kriegs-

hohelt, der Heerbann. Sachsen, so berichtet Einhart in seinem Leben des großen Karl, kämpften mit den anderen Völkern schon 789 auf Befehl unter dem königlichen Feldzeichen als fränkische Hülfstruppe im Aboditenkriege. Nach dem Frieden aber verlor das Aufgebot der Sachsen die Eignung als Hülfstruppe, sie traten ebenso, wie die übrigen dem Frankenreiche angegliederten Stämme unter den unmittelbaren Oberbefehl des Frankenkönigs, sie gingen in dem allgemeinen Frankenheere auf. Durch diese Einrichtung wurde nicht nur die Gemeinschaft der beiden Völker noch fester geknüpft, sondern die königlichen Beamten, welche die im Sachsenlande angesiedelten Franken regierten, die Grafen, erhielten, auch unmittelbar eine Amtsgewalt über die Sachsen, da sie das Heeresaufgebot und alle damit zusammenhängenden Geschäfte im Namen des obersten Kriegsherrn, des Königs, besorgten. Dagegen gewannen sie auf die Rechtspflege, soweit sie die persönlichen Verhältnisse der Sachsen und die Rechtsverhältnisse der nach Sachsenrecht besessenen Grundstücke regelte, keinen Einfluß. Diese Rechtspflege wurde vielmehr nach wie vor durch die alten Versammlungen, die concilia und placita, wie sie das capitulare von 797 nennt, ausgeübt. Es liegt in der Natur der Sache, daß diese Verhältnisse in unseren Quellen nicht berührt, ja kaum gestreift werden, denn sie blieben eben bestehen, wie daraus hervorgeht, daß das um die Mitte des neunten Jahrhunderts geschriebene Leben des heiligen Ludger, eine Gerichtsverhandlung in der Nähe von Meppen, also in Westfalen schildert, in welcher die Sachsen die hohe Gerichtsbarkeit selbständig ausübten; denn sie lassen einen zum Tode verurteilten Verbrecher auch aufhängen, ohne daß dabei ein fränkischer Graf anwesend gewesen wäre und mitgewirkt hätte. Es ist das ein vollständiger Beweis für die Tatsache, daß Karl die alten Volksgerichte der Sachsen nicht antastete, sondern vollkommen unberührt ließ. Aber selbst, wenn wir dieses einwandsfreie Zeugnis nicht besäßen, würden wir auf dieses Verhältnisse aus den späteren Zuständen zurückzuschließen müssen; doch davon später!

Wiel einschneidender als diese Regelung der bürgerlichen Verhältnisse war die Neuordnung der religiösen. Obwohl sie nach Möglichkeit an die heidnischen Zustände und Gebräuche anzuknüpfen sich bemühte, brachte sie dennoch einen vollständigen Umschwung zu Wege, und wenn nicht ausdrücklich bezeugt wäre, mit welchem Widerwillen sich zunächst die Sachsen den Priestern Christi unterwarfen, würde man es aus den schweren Strafen erschließen müssen, welche das undatierte Capitulare für jede Straftat gegen christliche Priester und christliche Gotteshäuser androht. Allerdings war das Widerstreben offenbar nicht in allen Schichten der Bevölkerung gleich groß und gleich stark. Ebenso wie die Franken den sächsischen Adel durch

allerlei Verlockungen (siehe S. 36), zum politischen Nachgeben geneigt zu machen gewußt hatten, scheinen sie ihm auch den Religionswechsel durch allerlei Vorteile, welche sie ihm dabei gewährten, schmachtig gemacht zu haben. Nur selten wird ein Religionswechsel nur durch Zwang durchgesetzt oder allein aus reiner Überzeugung vorgenommen; sehr häufig spielen dabei bewußt oder unbewußt geschäftliche Rücksichten mit. Der Adel war, wenn die Verhältnisse oben (siehe S. 31) richtig gezeichnet sind, zur Heidenzeit im Besitze der Heiligthümer und benutzte sie als werbenden Besitz; wurde dieser Besitz durch die Einführung der neuen Religion zerstört, so entstand für die alten Herren ein empfindlicher Ausfall; wenn aber dieser Besitz geschont und die alten heidnischen Heiligthümer in christliche Kirchen oder Kapellen umgewandelt wurden, so konnten die alten Einnahmen erhalten, ja unter Umständen sogar erhöht werden. Ferner bot die Organisation des Berufspriestertums bei den Christen jüngeren Söhnen des Adels ein Unterkommen, wenn sie von dem Familienvermögen schlecht standesgemäß erhalten werden konnten. Wenn daher dem Adel höhere geistliche Stellen vorbehalten wurden — und das scheint, nach den späteren westfälischen und den gleichzeitigen fränkischen Verhältnissen zu urteilen, geschähen zu sein — so brachte ihm die Einführung der neuen Religion sogar erhebliche Vorteile. Daß diese Maßnahmen lediglich oder auch nur hauptsächlich in Rücksicht auf den Adel durchgeführt worden wären, soll damit nicht behauptet werden; es spielten auch noch andere Gründe und Absichten dabei mit; sie kamen aber dem Adel zugute.

Wenn die Missionare, wie z. B. Bonifatius in Oelsmar aus dem Holze der gefällten Ehonarseiche, christliche Kapellen erbauten, so bewies sie damit auf das Handgreiflichste die Überlegenheit des Christengottes. Aber der Apostel schonte andererseits, so paradox das Klingen mag, die alten Götteranbeter, denn er schuf ein neues Heiligtum an der Stelle des alten, so daß die Umwohner ihren alten Gewohnheiten und Sitten treu bleiben, ihre Bittgänge nach demselben Orte richten, ihren Gottesdienst an demselben Orte abhalten konnten, wie früher. Auch wird bei dem Vorbehalte der höheren geistlichen Stellen für den Adel wohl der alte Brauch mitgesprochen haben, daß auch in der Heidenzeit ihm wahrscheinlich die gottesdienstlichen Handlungen, wie die Säupflingsbefugnisse, vorbehalten waren. Jedenfalls aber sehen wir z. B. an dem Einstürmen des Adels in das Kloster Corvey, wie schnell dieser Stand sich in die neuen Verhältnisse gefunden hat, während Richard von den gegen den Adel aufständischen Freien und Laten, den Stellinga, berichtet, daß sie noch 840 die alte Zeit der Heidengötter wieder herbeigesehnt hätten. Das ist allerdings die einzige mir bekannte Nachricht aus dem neunten Jahrhundert, welche noch von einer Sehnsucht nach den alten Zuständen der Heidenzeit bei den Westfalen berichtet, andere Kunden scheinen erkennen zu lassen, daß die Erdburgerreligion des Christentums schnell Wurzeln geschlagen

hatte. So lesen wir in der gleichzeitig niedergeschriebenen Erzählung von der Überführung der Gebeine des heiligen Veit nach Corvey im Jahre 836, daß bei der Ankunft der Heilskümer im Westfalen dessen Berge Tag und Nacht vom Aeyleison singender herbeigeführter Männer und Frauen widerhallten. Man möchte diese Erscheinung durch die Überlegung erklären, daß die breiten Schichten des Volkes durch den langen Krieg, die großen Verluste und die schweren Drangsale, welche sie während desselben erlitten hatten, müde und vor allem in dem Vertrauen auf die alten Götter irre gemacht waren, und daher um so hoffnungsvoller zu dem siegreichen Christengotte aussahen, da er ihnen als Erlöser von allem Übel gepredigt wurde, während sie und ihre Väter den alten Göttern nie diese Erlöserkraft zugeschrieben hatten. Waren doch an die Fürbitten an sie und die Opfer für sie niemals solche Hoffnungen geknüpft worden (siehe oben S. 8).

In seinen Annalen schreibt Einhart zum Jahre 775: „Als der König in Carisiacum im Winterquartiere lag, faßte er den Beschluß, das treulose und bundbrüchige Geschlecht der Sachsen mit Krieg zu überziehen und so lange auszuhalten, bis sie entweder bestesig sich der christlichen Religion unterwürfen oder überhaupt vernichtet würden.“ Also die Einführung des Christentums sah man am fränkischen Hofe als das eigentliche, auf das hartnäckigste zu verfolgende Ziel des Sachsenkrieges an. Dem entsprachen auch die nach den Waffenstegen ergriffenen Maßregeln. Nicht vom Zufalle und den jeweiligen Einzelerfolgen, wie es anderswo geschehen war, machte man die Errichtung von Mittelpunkten des Gottesdienstes in den bischöflichen Kathedralkirchen und die Gründung von Kirchen für die Abhaltung des Kultus abhängig, sondern bestesig erfolgte, wenn auch Schritt für Schritt nach einem großzügig ausgedachten und durchgeführten Plane. Im einzelnen sind wir über dieses Vorgehen aus den alten Quellen nicht unterrichtet, nur gelegentliche kurze Mitteilungen darüber bieten sie uns; wir müssen sie hauptsächlich nach ihrem erkennbaren Auswicken erschließen. Es ist oben (Seite 30) darauf hingewiesen, daß schon um die Wende des sechsten und im achten Jahrhundert englische Glaubensboten in Westfalen eindringen, dann aber hören wir weiter wenig mehr von Missionsstätigkeit, bis Karl nach wiederholten Siegen die Predigt des Evangeliums förmlich organisierte, indem er Sachsen in Sprengel einteilte, welche er Bischöfen, und Priestern, bzw. Äbten zur Bearbeitung zuwies. Genaueres darüber wissen wir nicht, und die Behauptung Hauks, daß damals das spätere kölnische Westfalen an Köln, das Paderbornische an Mainz bzw. Würzburg, Osnabrück an Lüttich zugeteilt worden sei, beruht nur auf mehr oder weniger wohlbegündeten Vermutungen. Daß es zunächst nur auf die Befehlung der Sachsen, nicht aber auf eine wenn auch noch so vorläufige Regelung des Gottesdienstes abgesehen war, lassen alle Quellennachrichten erkennen. Trog-

dem aber konnte es nicht ausbleiben, daß Kirchen gegründet und auch in einen Zusammenhang, ein Verhältnis zu einander gebracht wurden. Und diese zunächst als vorläufig gedachten Einteilungen haben auf die spätere endgültige Regelung offenbar eingewirkt. Denn nur so sind auffallende Unregelmäßigkeiten in der späteren Diözesaneinteilung zu erklären, wie die Zugehörigkeit der ostfriesischen Gauen zu Münster, obwohl sie durch Osnabrücker Gebiete vom Hauptstoc des münsterischen Sprengels getrennt waren, und die Zugehörigkeit vom Weidenbrücker Gebiete zu Osnabrück, mit dem es nur durch einen ganz schmalen Streifen zusammenhängt, während es sonst vom Münsterer und Paderborner Sprengel umgeben ist. Als die Missionare, die von Sendboten aus dem Martinskloster in Utrecht unterstützt wurden, den Boden vorbereitet hatten, schritt man zu einer nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelten Aufteilung des ganzen Sachsenlandes in feste Sprengel, für welche als solche geweihte Bischöfe angestellt wurden. Jedoch geschah das durchaus nicht durch eine einheitliche Handlung, etwa einen Synodalschluß oder eine königliche Verordnung, sondern nach und nach, jenachdem geeignete Männer vorhanden und bereit waren, das gefährliche und arbeitsvolle Amt zu übernehmen. Das Gründungsjahr der einzelnen sächsischen Bistümer ist streitig und wird auch wohl niemals mit Sicherheit festgestellt werden können; es genügt daher zu sagen, daß einzelne noch im achten Jahrhundert entstanden; von weiter östlich gelegenen erscheint es jedoch zweifelhaft, ob sie überhaupt noch auf Karl den Großen zurückgehen.

Die Art, wie die einzelnen Sprengel begrenzt wurden, ist ebenfalls unklar. Bei der Einsetzung des Willehad in Bremen wird sein Wirkungskreis nicht nach natürlichen Grenzen bestimmt, sondern es wird ihm eine bestimmte Zahl von Gauen zugewiesen. Die Gaweinteilung also scheint der kirchlichen Einteilung zugrunde gelegt worden zu sein. Wie diese Gebilde aber gegen einander abgegrenzt waren, ist unerforscht, oder wenigstens noch nicht sicher festgestellt. Genaue Grenzbeschreibungen, welche wir z. B. für das Bistum Hildesheim aus dem zehnten oder elften Jahrhunderte besitzen, sind aus der Karolingerzeit überhaupt nicht erhalten. Spätere Quellen aber über Gründung von Kirchengemeinden, welche nachher zu besprechen sind, lassen die Vermutung aufkommen, daß in der alten Zeit, die Sprengel weniger durch Landmarken abgegrenzt, als nach den darin ange siedelten Bewohnern abgeteilt worden sind. Daß andererseits für solche Zusammenfassungen im weiteren Sinne sich deutlich in der Landschaft hervorhebende Merkmale, wie Wasserläufe, Moore, Bergkämme, Heiden als Begrenzungen in Frage kamen, soll damit um so weniger geleugnet werden, als ja schon Cäsar von den germanischen Stämmen berichtet, daß sie zwischen sich und ihre Nachbarn als Scheide natürliches oder künstliches Unland

zu legen pfliegten. Dementsprechend erscheint auch als Grenze zwischen dem münsterischen und kölnischen Sprengel die Lippe, und die Diözese Osnabrück scheint durch die westen Moore, welche noch jetzt das Königreich der Niederlande vom deutschen Reiche scheiden im Westen, im Osten aber durch eine andere Kette von Mooren begrenzt. Ähnlich können ja auch die alten Gaue umfaßt gewesen sein. Diese Art der Scheidung bedingt es aber, daß nur selten scharfe Linien vorlagen, sondern meistens waren es Streifen, welche, wie in alten Zelten, herrenlos und wesentlich ungenutzt zwischen den Gauen und den Sprengeln sich hinzogen. Aus diesen Verhältnissen entwickelten sich später, als die Siedlung auch solche Flächen in Angriff nahm, zahllose Grenzstreitigkeiten, die zum Teile erst im neunzehnten Jahrhundert zum Austrage gebracht worden sind.

Im einzelnen kann man, wenn man diese Einrichtungen näher ins Auge faßt, nicht verkennen, daß sie nicht neu erfunden und selbständig in Anwendung gebracht, sondern daß sie westfränkischen Einrichtungen, und zwar ganz besonders den Ablnern nachgebildet sind, soweit das bei der Verschiedenheit der Siedlungsart überhaupt durchzuführen war, denn des Tacitus Ausdruck, daß die Deutschen keine Städte haben, gilt auch noch für das achte und im wesentlichen auch das neunte Jahrhundert. Es war aber eine Gewohnheit der Kirchenoberen, ihren Sitz in Städten zu nehmen und von ihnen aus das umliegende Land zu pastoralisieren. Das war nun also in Sachsen nicht möglich. Aber wie die Städte ständige Mittelpunkte des Verkehrs waren, so gab es auch in Westfalen Ortschaften, an denen sich wenigstens von Zeit zu Zeit größere Menschenmassen zusammenfanden. Es waren das die Gerichtsplätze und die Dyrfestätten, die vielleicht z. B. zusammenfielen oder nahe beieinanderlagen. Im einzelnen sind wir über sie selten unterrichtet. Ich vermag nur eine solche Mahlfstätte in Westfalen mit Sicherheit anzuführen: die Volksmahlfstätte Detmold (Thiatmalli), und man möchte sich die enge Schlucht gleich oberhalb der Stadt als den besonderen Platz der dort abgehaltenen Versammlungen vorstellen. Auf der Talsohle wären dann die eigentlichen Verhandlungen geführt worden, während der Umstand, das mitwirkende Volk, auf den Stellhängen wie in den Rängen eines Theaters sich gelagert haben würde. Weitere Mahlfstätten im Münsterlande, die später als Gerichtsplätze genannt werden, sollen unten besprochen werden. Nun könnte man sich leicht bewogen fühlen, für die vier westfälischen Bischofstädte Münster, Minden, Paderborn und auch Osnabrück ähnlichen Ursprung anzunehmen, zumal der alte Name Münster Mimigardesfurt leicht auf ein umgekehrtes Heiligtum des Gottes Mimir, zu welchem die Asfurt führte, gedeutet werden könnte, und die Quellen der Pader, die unmittelbar aus dem Domhügel in Paderborn hervorsprudeln, sehr wohl zu den Vorstellungen passen würden, welche wir

uns von der Lage alter germanischer Heiligtümer zu machen berechtigt sind. Der Name von Minden ist schwer zu erklären; ob Osnabrück nach einer Götterbrücke oder einer Hasenbrücke benannt ist, muß zweifelhaft bleiben. Jedenfalls ist bei keiner der vier westfälischen Bischofstädte der Gedanke ganz abzuweisen, daß sie an die Stelle alter heidnischer Kult- und Gerichtsstätten getreten ist, wenn auch gleichzeitige Nachrichten darüber fehlen.

Der Umkreis der Sprengel war, wie schon oben angedeutet, auf mehrere zusammengefaßte Gaue begrenzt. Anfangs aber galten diese ganzen Bezirke je als eine Pfarre, d. h. der Bischof allein war zur Vornahme sämtlicher Kulthandlungen berechtigt, hatte die volle Seelsorge. Dem entsprach es auch, daß zu bestimmten Tagen ihm die Kinder seines Bezirkes zur Laufe gebracht wurden. Seine Hauptkirche war die eigentliche Taufkirche des ganzen Sprengels. So war es in Italien und Westfranzien gewesen, wo die Diözesen wesentlich kleiner und dementsprechend auch die Zahl der zu betreuenden Gläubigen geringer war. Bei der schwachen Besiedlung Westfalens mußten die Sprengel räumiger gestaltet werden. Bei den mangelfaßten Verkehrseinrichtungen war daher diese Art der Seelsorge nicht lange aufrecht zu erhalten. Besonders wick es in vielen, ja den meisten Fällen schwer gefallen sein, die Sterbesakramente rechtzeitig auszuteilen.

So ergab sich aus dem Wunsche heraus, eine ordnungsmäßige Austeilung der Sakramente zu gewährleisten, die Veranlassung, ja Notwendigkeit, die Sprengel weiter zu teilen, und je für die einzelnen Teile Priester zu bestellen, die zunächst als Beauftragte und Gehälfen des Bischofs zur Ertelung aller Sakramente bevollmächtigt und damit beauftragt wurden. Diese Priester waren und heißen wenigstens in den westfälischen Diözesen Münster und Osnabrück Kapläne des Bischofs und ihre Kirchen nach dem wichtigsten in ihnen ausgeteilten Sakramente Taufkirchen.

Es ist anzunehmen, daß schon bei der Gründung der bischöflichen Kirchen, wieder nach dem Vorbilde der fränkischen Kirchen, in ihnen nach der Chrodegangischen Regel eingerichtete Gesellschaften von Priestern eingesetzt wurden, welche die Aufgabe hatten, ihren Herren in all ihren kirchlichen Geschäften zur Hand zu gehen. Die Mangelhaftigkeit der Überlieferung gestattet allerdings keinen näheren Einblick in diese Verhältnisse und in ihre Entwicklung; man ist dafür auf Rückschlüsse aus später entgegengesetzten Erscheinungen angewiesen. Nun sehen wir besonders im Münsterischen und Osnabrückischen Sprengel später einzelne der Hauptpfarrkirchen den Mitgliedern des Domkapitels vorbehalten und von ihnen verwaltet; sie heißen auch Kaplanen der Bischöfe. Was liegt da näher, als die Annahme, daß dieses Verhältnis, über dessen Anfang und Einsetzung nirgendwo in der Überlieferung etwas verlautet, die alte Teilung des ursprünglich einheitlichen bischöflichen Sprengels und die Übertragung der durch diese Teilung geschaffenen

neuen Pfarrkirchen an die Gehälfen des Bischofs, die Mitglieder des Domkapitels, wiederpiegelt. Wie hat nun aber diese Teilung stattgefunden, nach welchen Grundsätzen und Vorbildern hat sie sich gerichtet? Bei dieser Gelegenheit wird der Einfluß der Kölner Verhältnisse auf die westfälischen zum ersten Male deutlich erkennbar. Und der Vergleich mit den Kölner Verhältnissen ermöglicht und erleichtert das Verständnis des Werdegangs der ältesten westfälischen Verhältnisse, die uns nur bruchstückweise noch erkennbar sind. Um diese Abhängigkeit der westfälischen Verhältnisse von dem Kölner Vorbilde klar zu erkennen, muß allerdings etwas näher auf dieses eingegangen werden.

Köln hat sich im Laufe der Jahrhunderte zum Erzbistum herausgebildet und sich dabei die früher biskumartig organisierten Bezirke von Bonn und Kantien, die von Chorhischöfen verwaltet wurden, einverleibt. Die alten Chorhischöfe wurden zu Präpsten von St. Cassius in Bonn und St. Viktor in Kantien herabgedrückt. Diese drei zusammengefaßten Sprengel: Köln im engeren Sinne, Bonn und Kantien, waren nun in Untersprengel eingeteilt, die nach dem Vorbilde der weltlichen Gauen nicht nur abgegrenzt, sondern auch teilweise danach benannt waren. Sie hießen am Rhein Dekanate, während die ursprünglich chorhischöflichen Sprengel Archidiafonate genannt wurden, ein Name, in welchem die Einordnung in den erzbischöflichen Sprengel und die Beziehung zu den Erzbischöfen klar zum Ausdruck kam. Die Präpste waren die vornehmsten Gehälfen der Erzbischöfe in ihren hohenpriesterlichen Geschäften. Ähnlich scheinen nun auch die westfälischen Bistümer in Untersprengel unter Zugrundelegung der weltlichen Gaueninteilung eingeteilt worden zu sein. Im einzelnen sind diese Verhältnisse erst in neuerer Zeit für Münster und Osnabrück untersucht worden;¹ ob eine genaue Zusammenstellung der Nachrichten über die Verhältnisse auch der drei anderen Sprengel: Köln, Paderborn und Minden, ähnliche Verhältnisse erkennen lassen wird, vermag ich nicht zu sagen. Der kölnische Sprengel, zu welchem der ganze südwestliche Teil des Landes, das später Herzogtum Westfalen genannte Gebiet, gehörte, möchte wohl ursprünglich ein einziges Archidiafonat, das des Kölner Dompropstes gebildet haben.²

Eine besondere Schwietigkeit machte die Ausstattung der einzelnen Kirchen. Wie schon oben angedeutet, stand damals, um mit Carl Bücher zu reden, die Wirtschaft in Westfalen noch durchaus auf der Stufe der Hauswirtschaft, d. h. alle Bedürfnisse des Lebens mußte sich der einzelne

¹ F. Philippi, Die Osnabrücker Verfassungsgeschichte, in Mitteilungen des Vereines für Gesch. von D. 22. F. Josten, Die Münstersche Kirche vor Ludger und S. Jostes, die Anfänge des Bist. Osnabrück, in Zeitschrift für vaterländ. (westfäl.) Geschichte 62.

² Kampshulte, Das kölnische Westfalen.

seiner eigenen Wirtschaft, oder der, in welcher er als Gehälfe bzw. Verwandter lebte, selbst schaffen. Eine Ausnahme machten nur etwa die Häuptlinge oder andere Adelige, welche sich vorwiegend den öffentlichen Geschäften widmeten. Sie erhielten sich, wie schon Tacitus das für seine Zeit schildert, von den Abgaben und Geschenken ihrer Erben und ihrer Volksgenossen. Aber größere Genossenschaften, die nicht selbst arbeiteten, wie die der Geistlichen, die im Gefolge ihrer Bischöfe jetzt ins Land kamen, waren in der alten Wirtschaft nicht vorhanden gewesen. Es galt also ihnen in irgendeiner Form Unterhalt zu schaffen. Zu Anfang hat man sie wohl aus dem alten Kulturlande verpflegt, wenigstens wissen wir von der ersten Stiftung des Klosters Corvey, die allerdings in die Einbde des Sollings eingebaut war, daß sie aus Westfranzien durch Sendung von Getreide und Vieh unterhalten wurde.¹ Auch die mehrfach bekundete Tatsache, daß den Missionsstellen im Westfalenlande je eine alte Stiftung in ihrem fränkischen Mutterlande zum Rückhalte angewiesen wurde, wird nicht nur unter dem Gesichtspunkte zu verstehen sein und erklärt werden können, daß sie persönlichen Nachschub zu gewährleisten und im Falle eines Fehlschlages dem ausgesandten Glaubensboten einen Zufluchtsort zu gewähren bestimmt waren, sondern diese — man könnte sagen — Patenkirchen werden auch für Lebensbedürfnisse und den Lebensunterhalt ihrer Sendlinge zu sorgen gehabt haben. Ein solches Verfahren ließ sich jedoch auf die Länge nicht ausrecht erhalten. Es mußte darauf gesehen werden, den Geistlichen in dem Lande, in welchem sie nun auf die Dauer wirken sollten, festgegründeten Besitz zu erwerben, der das für ihr Leben Nötige hervorbrachte und ihnen lieferte.

Sobiel ich sehe, ist nur eine Nachricht auf uns gekommen, welche über diese Verhältnisse unmittelbaren Aufschluß gibt: der fünfzehnte Absatz des undatierten Kapitulares (s. oben S. 36); er bestimmt, daß die zu einer Kirche ihre Zuflucht nehmenden Gaubewohner derselben einen Hof und zwei Lufen schenken, und daß 120 Menschen, sowohl Adle, wie Freie und Laten einen Sklaven und eine Magd ihr zuteilen sollen. Diese Bestimmung ist nun offensichtlich nicht für eine bischöfliche Kirche und wohl auch nicht für Taufkirchen erlassen, sondern nur für kleinere Einzelkirchen, die wir heutzutage Kapellen nennen würden. Es ist aber bemerkenswert, daß die hier gegebenen Normen Jahrhunderte lang nachwirkten, wie eine Urkunde über eine Kirchengründung des Osnabrücker Sprengels aus dem dreizehnten Jahrhunderte deutlich erkennen läßt.² Rechtlich waren

¹ Translatio sci. Viti her. von Franz Stentup in „Abhandlungen zur Corveper Geschichtschreibung“ I, S. 81. Nam locus ita erat aridus, ut nec victum nec vestitum ibi invenire possent, nisi quantum prefatus abbas a monasterio suo afferi faciebat.

² Osnabr. W. B. IV. 347.

solche Kirchen Eigenkirchen, aber nicht eines einzelnen oder einer Familie, sondern der gründenden Gemeinde. Daher schreibt sich wohl der Anspruch und das Recht der Gemeindeglieder auf einen Stuhl in der Kirche und einen Begräbnisplatz auf dem Kirchhofe her, Rechte, die heutzutage, so oft den Bauernhöfen, auf welche sie dinglich radiziert sind, mit Unrecht freitlig gemacht werden.

Die bedeutenderen und darum besser ausgestatteten Dom- und Taufkirchen sind wohl von vorneherein mit größerem Grundbesitze bewidmet worden, den der König wahrscheinlich durch Konfiskationen in seine Hand gebracht hatte, denn an sich besaß er selbst in Westfalen weder Haus noch Krugut. Nachrichten darüber sind jedoch, wie oben schon bemerkt, nicht auf uns gekommen, aber aus den später zu beobachtenden Zuständen sind wohl Rückschlüsse darauf erlaubt. Die so ausgestatteten Kirchen wurden Eigenkirchen teils des Königs, wie die Domkirchen, teils der Bischöfe, wie die Taufkirchen, welche auf bischöflichen Höfen gegründet und mit Mitgliedern des bischöflichen Kapitels zu besetzen waren. Wie diese Verhältnisse sich später weitergebildet und verbildet haben, kann erst im folgenden Abschnitte auseinandergesetzt werden. Eine wesentliche Beihilfe für die Unterhaltungskosten der Kirchen und ihrer Geistlichen bildeten die Zehnten, welche nach Alkuin besonders verhaßt waren, da sie eine jährlich wiederkehrende Abgabe bildeten. Sie machten auf die selbstbewußten und freiheltdurstigen Sachsen den Eindruck eines einem Herrn zu zahlenden Tributs, obwohl sie nur zum Teile zum Unterhalte des Bischofs und der Geistlichen, zum andern aber für die Armen und die bauliche Instandhaltung der Kirchen bestimmt waren und erhoben wurden. Auch über ihre Schicksale muß unten noch berichtet werden.

Noch bei weitem größere Schwierigkeiten als die Beschaffung der Unterhaltungskosten der neuen Stiftungen und ihrer Beamten mußte es machen, geeignete und entsprechend vorgebildete Männer zur Ausübung dieses priesterlichen Amtes zu gewinnen. Die fränkischen Geistlichen, selbst wenn sie die nötige Vorbildung hatten und in genügender Anzahl zur Verfügung gestanden hätten, eigneten sich zur Verwendung im Sachsenlande nicht ohne weiteres. Zwar wurde der eigentliche Gottesdienst in lateinischer Sprache abgehalten, aber wenn die Geistlichen einen wirklichen Einfluß auf ihre Weichkinder gewinnen wollten und sollten, mußten sie ihnen in ihrer eigenen Sprache predigen, in ihrer eigenen Sprache mit ihnen in Weichstuhle und am Lotenbette verkehren können. Und derartig vorgebildete Priester in genügender Zahl zu liefern, waren die oben erwähnten Klöster und Stifter, besonders das Marciuskloster in Utrecht, das Willibrordkloster in Echternach und andere nicht imstande; es mußten im Lande selbst Bildungsanstalten geschaffen werden, und zwar nach dem Vor-

bilde Westfrankens sowohl Schulen bei den Domstiftern als Schulen in eigens dazu bestellten Klöstern. Es liegt in der Natur der Sache, daß wir von der stillen Wirksamkeit dieser Unterrichtsanstalten wenig hören. Die Stiftschulen an den Bischofssitzen gehörten zu den regelrechten Bestandteilen einer bischöflichen Kirche; sie werden daher ohne weiteres eingerichtet worden sein. Größere Schwierigkeiten verursachten die Gründungen von Klöstern, und wir haben für die erste Hälfte des neunten Jahrhunderts in Westfalen nur eine, aber um so machtvollere Gründung derart zu verzeichnen. Das altgermanische Corvey, welches seinen Namen Neucorvey, von der alten Mutterkirche Corbie bei Amiens ableitete. Über seine Gründung und die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten besitzen wir einen anschaulichen Bericht.¹ Die ersten Versuche in der Gegend des Solling mißlangen. Erst als Ludwig der Fromme der Stiftung den Königshof Hörter an der Weser, der von einem sächsischen Edeling erworben war, überwies, kam das Kloster in Aufnahme. Die ersten Mönche waren aus Frankreich gekommen und noch bis zum Anfange des zehnten Jahrhunderts, ja noch darüber hinaus standen diese sächsischen Benediktiner im engsten Zusammenhang mit den fränkischen Ordensgenossen, die ihnen mehrfach die Äbte sandten. Aber schon vor der endgültigen Gründung waren nahe Beziehungen dieser fränkischen Mönche zu sächsischen, insbesondere westfälischen Adelligen angeknüpft worden. Junge Sprößlinge dieser alten Geschlechter waren mehrfach fränkischen Klosterschulen zur Erziehung und Ausbildung übergeben worden; vielleicht waren sie auch Geiseln gewesen und als solche in diesen geistlichen Stiftungen untergebracht worden, die ja auch sonst als Gewahrsam für politische Gefangene, wie abgesetzte Könige und unbequeme Verwandte dienten. Aus ihnen werden vielfach die sächsischen Prälaten genommen worden sein. Aber es strömten auch bald nach der sichereren Begründung Corveys zahlreiche, vornehm westfälische Jünglinge oft im zartesten Kindesalter in dieser Bildungsstätte zusammen, wie man aus den auf uns gekommenen Mönchsverzeichnisnissen nicht nur, sondern auch aus den sogenannten Traditionsregistern deutlich erkennen kann; in diesen ist auch die Aussteuer dieser Jünglinge der Klosterschule jedesmal verzeichnet.² Sind schon diese Aufzeichnungen allgemein beachtenswert, so verdient dennoch die eine, welche den Personalbestand des Klosters um das Jahr 920 wiedergibt, darum besondere Berücksichtigung, weil in ihm bei den einzelnen Klosterinsassen die kirchliche Stellung, welche sie einnahmen, vermerkt ist. Die älteren haben mit geringen Ausnahmen die Priesterweihe erhalten, jüngere je nach ihrem Alter sind als Diakone und Subdiakone bezeichnet; bei nur wenigen fehlt ein derartiger Eintrag: die Mönche haben

¹ Vergl. S. 45 Anm. 1.

² Abhandlungen zur Corveyer Geschichtsschreibung I u. II.

also durchweg ihre Studien ernst und mit Erfolg betrieben; nicht wenige haben Bischofsstühle besonders in Bremen und Verden bestiegen; wie viele Pfarrstellen versehen haben, können wir nicht mehr erfahren. Aber man muß annehmen, daß wenigstens die zahlreichen Pfarrkirchen, welche wir später im Besitze des Klosters sehen, von seinen Mönchen regelmäßig betreut worden sind. Corvey war als eine Bildungsanstalt für Geistliche gegründet worden und hat lange Jahrzehnte diese seine ursprüngliche und wichtigste Aufgabe für die westfälischen Kirchen treu erfüllt, ähnlich wie Sankt Gallen für Konstanz am Bodensee. Von St. Gallens Schule sind in den sogenannten *casus sancti Galli* allerlei unterhaltende und belehrende Nachrichten zu finden, aus denen man sich wohl auch ein Bild von dem Schulleben in Corvey machen darf. Man hat jedoch allen Grund zu der Annahme, daß diese Schulen nicht nur Geistliche groß gezogen, sondern auch wißbegierigen jungen Laien die Bildung ihrer Zeit vermittelt haben, ähnlich, wie wir es von den Damenklöstern, die gleichzeitig oder doch noch im Laufe des 9. Jahrhunderts entstanden, wissen. Auch sie waren wohl ursprünglich oder wenigstens nicht in erster Linie als Versorgungsanstalten ehelose geliebterer Töchter gegründet, in denen sie ein beschauliches, dem Gottesdienste gewidmetes Leben führen sollten, sondern als Pflanzstätten christlicher Bildung, wie denn man auch damals schon wußte, welche Bedeutung es für die Gewinnung der Männer hat, wenn man auf ihre Frauen Einfluß erlangt. Außerdem aber waren diese Kirchen auch zur Ausdehnung des Gottesdienstes bestimmt. Denn bei ihnen waren neben dem Convent der Cistercienserinnen auch mehrere Geistliche angestellt, die nicht allein den Gottesdienst im Chöre abzuhalten hatten, sondern auch die Seelsorge in der Nachbarschaft übten. In allen diesen Stiftungen scheinen jedoch nur Angehörige der vornehmen Familien aufgenommen worden zu sein, und viele von ihnen waren Familienstiftungen, in denen sowohl die Abtissinnenwürde, wie die Vogteigewalt zunächst stiftungsgemäß Mitgliedern der Familie der Erbkinder vorbehalten waren.

Es ist für den kirchlichen Zustand Westfalens sehr bezeichnend, daß im 9. Jahrhundert kein anderes Mönchskloster in unserer Provinz gegründet wurde, wie Corvey, während in allen drei Sprengeln in dieser Zeit mehrere Frauenklöster entstanden, darunter als das berühmteste und eins der ältesten Herford, welches, wie die Urkunden ausdrücklich melden, nach westfränkischem Muster, nach dem des Frauenklosters zu Soissons eingerichtet wurde.

Nicht in gleichem Maße wie die staatsrechtlichen und kirchlichen Verhältnisse scheinen die wirtschaftlichen durch die Eroberungszüge des Frankenkönigs beeinflusst und umgeformt worden zu sein. Noch war die Landwirtschaft mit ihren von ihr nicht getrennten Nebenbetrieben in der Gestalt der Hauswirtschaft die einzige Erwerbstätigkeit des Volkes, Handel und Gewerbe spielten dabei eine so geringe und nebensächliche Rolle, daß

Ludwig der Fromme in der Urkunde von 833, in welcher er dem Kloster Corvey die Erlaubnis zur Gründung eines Marktes gab, sagen konnte, in jener Gegend habe damals noch kein Markt bestanden. Und die Gründung des Corveyer Marktes, wenn sie überhaupt versucht worden ist, wovon wir nichts wissen, war jedenfalls ein Fehlschlag; denn der später aufstehende Markt (Stadt) in jener Gegend war nicht Corvey, welches als Stadt kaum eine Rolle spielte und dann ganz verschwand, sondern Hörter. Trotzdem darf nicht verschwiegen werden, daß dennoch an den Grenzen z. B. gegen Friesland und gegen die Slaven periodische Märkte abgehalten worden sind, die etwa die Gestalt der später sogenannten Messen gehabt haben; besitzen wir doch eine Verordnung Karls des Großen über den Handel mit den Slaven vom Jahre 805.¹ In ihr wird verboten, Waffen, besonders Panzerstücke, die dort „Brünen“ genannt werden, zu den Slaven auszuführen. Die Schmiede arbeiteten damals also schon für die Ausfuhr; es ist jedoch nicht erwähnt, daß diese Waren aus Sachsen oder Westfalen stammten; sie werden wohl hauptsächlich aus dem damals und noch jetzt durch seine Waffenherstellung berühmten Lütticher Lande gekommen sein. So war ein Bedürfnis zur Anlage von Städten in Westfalen zu jener Zeit nicht vorhanden, und es haben auch ebensowenig solche damals bestanden, wie zu des Tacitus Zeiten, der diese Tatsache allerdings besonders betont, da sie ihm auffallend erschien.

Die Lage des Bauernstandes scheint sich vielleicht gerade während des Krieges mit seinen Nöten gegen früher verschlechtert zu haben. Sie sind offenbar in immer größere Abhängigkeit geraten. Während die Riten nach den oben (S. 27) mitgeteilten Berichten aus der Heidenzeit noch staatsbürgerliche Rechte besaßen und Vertreter zur großen Landesversammlung in gleicher Zahl wie die Edlen und Freien schickten, hörte das mit Aufhebung dieser Versammlungen selbstverständlich auf, und das Sachsengesetz spricht unumwunden von dem Herrn eines Laien und setzt in dem betreffenden Abschnitt ihn in Parallele mit den Unfreien. In einem anderen Abschnitt spricht es sogar von einem Freien, welcher unter Vormundschaft eines Edlen steht. Dasselbe Bild gibt die Erzählung Nithards von dem Stellingaaufruf des Jahres 841. Lothar, dessen Kraft geschwächt war, sendet zu den Frieslingen und Laien der Sachsen und verspricht, wenn sie auf seine Seite treten würden, ihnen die Verfassung, welche ihre Vorfahren zu den Zeiten, als sie noch die Götzen verehrten, besaßen, wieder zu geben. Darauf vertreiben sie die Herren; also auch über die Frieslinge hatten sich die Edlen in der Übergangszeit ein Herrenrecht angemacht oder erworben.

Mit diesen Verhältnissen hängt nun wohl auch eine andere Entwicklung zusammen, welche jetzt allmählich in die Erscheinung tritt, deren Wurzeln

¹ Monumenta Germaniae capitularia I. ed. Boretius No. 44.

man aber schon in früherer Zeit erkennen muß: die Ausbildung von Grundherrschaften.

Unter diesem Ausdruck pflegt man eine größere Gütermasse zu verstehen, welche im Eigentum einer Familie oder eines Einzelnen steht, deren Nutzung aber in irgendeiner Form anderen gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe übertragen worden ist, sei es als Pacht, als Grundleihe, als sogenannte Precarie, als Lehn usw. Die betreffenden Grundstücke (Güter) bilden nur selten eine einheitliche, zusammenhängende Fläche, waren nur selten alle zu einem und demselben Rechte vergeben, sondern bestanden meistens aus sogenanntem Streubesitz, der sich auf eine weite Landschaft verteilen konnte. Solche Grundherrschaften sind nun in Westfalen nicht erst seit der fränkischen Eroberung und unter dem Einflusse galloromanischer Vorbilder, wie sie das berühmte Capitulare de villis¹ gut zur Anschauung bringt, eingeführt, sondern sie reichen in Westfalen in ihren Anfängen ohne Zweifel bis in die Heidenzeit zurück. Wir müssen diese Tatsache daraus erschließen, daß Wikidunkt unzweifelhaft in den verschiedensten Gegenden des alten Sachsenlandes Eigenbesitz gehabt hat. Im späteren sogenannten Oldenburgischen Münsterland, wo sein Sohn Walbert das Alexanderstift in Wildeshausen mit Erbgut stiftete, in Rulle bei Osnabrück, wo noch Sobelinus Person im Anfange des 15. Jahrhunderts seine Burg kennt, in Enger, wo seine Grabstätte noch zu sehen ist, und wohl auch im später sogenannten Herzogtume Westfalen. Wie ein solcher sächsischer Grundbesitz organisiert war, können wir aus späteren Güterregistern solcher alten Stiftungen, wie z. B. von Meschede erschließen. Er gliedert sich später zu besprechenden mittelalterlichen sogenannten Villikationsverfassung vollkommen. Sie ist die Entwicklung alsächsischer Verhältnisse unter dem Einflusse der galloromanischen Grundherrschaften, die wieder auf römische Einrichtungen, wie besonders A. Schulten² sie uns auf Grund afrkanischer Urkunden schildert, zurückgehen.

Auf den rein technischen Wirtschaftsbetrieb scheint diese Änderung der Verhältnisse zunächst wenig unmittelbaren Einfluß geübt zu haben. Die großartigen Besserungsarbeiten der Mönche durch Trockenlegung von Sümpfen und Urbarmachung von Unland beginnen wohl erst später, da offenbar auch für diese Zeit das Wort des Tacitus, daß reichlich Ackerland vorhanden gewesen sei, noch zuträfe, Landnot also noch nicht vorhanden war. Auch haben wir gar keine Ursache, die Ausbeutung und Nutzung von Unland in der Form der Markgenossenschaft für Westfalen in so frühe Zeit hinauf-

¹ Es wird noch immer gelegentlich als Landgüterordnung Karls des Großen bezeichnet, obwohl A. Doppsch schon vor Jahren es mehr wie wahrscheinlich gemacht hat, daß es auf seinen Sohn Ludwig den Frommen zurückgeht und für dessen aquitanische Besitzungen erlassen ist.

² Die römischen Grundherrschaften.

zurück, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß die Entstehung der Hellwegmarken, über die Karl Kibel uns so viel Aufschluß gegeben hat, in jener Zeit anzunehmen ist.

Auch in der Geisteskultur sind die durch die Einführung der neuen Religion veranlaßten Fortschritte wohl erst später anzufangen, nachdem die höheren Schichten der Bevölkerung Westfalens allmählich lesen und z. T. auch schreiben gelernt hatten, wenn auch diese Kunst noch Jahrhunderte lang als Kunst galt, und von nur wenigen vielfach als den Lebensunterhalt gewährleistender Beruf geübt ward. Diese berufsmäßigen Schreiber waren meist Geistliche, wenn sie auch vielfach nur die niederen Weihen annahmen. Die Sprache aber der wenigen Schriftstücke, welche aus diesen alten Zeiten auf uns gekommen ist, war durchweg die Sprache der Kirche, die lateinische. Man hat freilich versucht, das berühmte, so urdeutsch umgeformte Leben des Heilandes, den „Heliand“, der in deutscher Sprache gedichtet ist, für Westfalen in Anspruch zu nehmen, aber die Sache ist und bleibt vielleicht für immer unklar.

Das geringe sächsische Schrifttum, welches wir aus der Zeit Karls des Großen besitzen, die Gesetze der Sachsen sind selbstverständlich lateinisch geschrieben, und da die Niederschrift dieser leges barbarorum auf den Befehl des Frankenkönigs zurückzuführen ist, kann sie sehr wohl von einem fränkischen Schreiber auf Grund von Aussagen (Verstium) sächsischer Großen gefertigt sein. Daß die Aussagen sächsischer Edlinge als Grundlage anzunehmen sind, möchte aus der besonderen Bevorzugung, die sie im Gesetze genießen, zu erschließen sein.

Denkmäler der Baukunst, Malerei oder Bildhauerkunst, die in unserer Provinz in frühkarolingischer Zeit entstanden wären, sind kaum nachzuweisen. Die Bauten, auch die größeren öffentlichen (auch Kirchen), sind durchaus als Holzbauten zu denken, und Bauwerke, wie sie Wilhelm Schreiner¹ im benachbarten Werden aufgedeckt hat, möchten in unserer Gegend kaum vorhanden sein. Weder an den Domkirchen in Münster noch in Minden und Osnabrück hat man bis jetzt Reste so alter Bauten erkennen können, nur in Paderborn hat A. Fuchs Teile aus karolingischer Zeit aufgedeckt; ob sie aber schon aus des Eroberers Zeit stammen, muß wiederum fraglich erscheinen.

Malereien, die in Büchern oder an den Wänden von Gebäuden sich finden könnten, denn die Tafelmalerei ist erheblich längeren Ursprungs, sind in Westfalen nicht zutage getreten, und was an Kleinkunst aus jener Zeit oder gar noch aus älterer in den Domschätzen von Paderborn, Minden und Osnabrück (Enger) bis auf uns gekommen ist, möchte kaum in Westfalen gefertigt vielmehr aus Westfranken oder noch von weiterher hierher eingeführt sein.

¹ Die karolingisch-ottonischen Bauten zu Werden, I, II.